

<b>Stadt- recht</b>	<b>Friedhofsgebührensatzung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes im Ortsteil Großpillingsdorf und der Bestattungshallen in den Ortsteilen Langenreinsdorf, Blankenhain und Großpillingsdorf - rechtsbereinigte Fassung -</b>	<b>5.9</b>
-------------------------	---	------------

**vom 17.7.1997  
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau, Pleißental Blick vom 6.8.1997)  
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.02.2004  
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 5 vom 04.03.2004)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.4.1993 und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.6.1993 in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau in seiner Sitzung am 22.05.1997 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, welche mit Schreiben vom 1.7.1997 des Regierungspräsidiums Chemnitz, AZ: 21-2272.30/97-93, genehmigt worden ist.

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und seiner Einrichtungen im Ortsteil Großpillingsdorf sowie Dienstleistungen durch die Friedhofsverwaltung sind nach dieser Satzung gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Friedhofshallen in den Ortsteilen Langenreinsdorf und Blankenhain gilt § 1 Abs. 1 entsprechend.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
1. wer die Benutzung des Friedhofes oder/und seiner Einrichtungen veranlasst oder/und zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Gebührensschuld eines anderen haftet oder sie selbst kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Antragstellung. Liegt kein Antrag vor und werden dennoch zwingend erforderliche Leistungen erbracht, so entstehen Gebühren mit Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig, in der Regel zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

### § 4

#### Gebührentarif

- I. Grabbenutzungsgebühren  
Die Gebühren betragen für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten:
- |                          |                         |            |
|--------------------------|-------------------------|------------|
| 1. Reihengrabstätte      | Einzelerdgrab           | 335,00 EUR |
|                          | Doppelgrab              | 670,00 EUR |
| 2. Wahlgrabstätte        | einstellige Grabstätte  | 385,00 EUR |
|                          | mehrstellige Grabstätte | 770,00 EUR |
| 3. Urnenreihengrabstätte |                         | 335,00 EUR |
- Das Nutzungsrecht beläuft sich jeweils auf 25 Jahre.  
In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Aschen beigesetzt werden.
- II. Umschreibung des Nutzungsrechtes
- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Umschreibung unter Lebenden oder innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung des Nutzungsberechtigten | 20,00 EUR |
| 2. Umschreibung nach Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung des Nutzungsberechtigten                   | 25,00 EUR |

<b>5.9</b>	<b>Friedhofsgebührensatzung</b> <b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung</b> <b>des Friedhofes im Ortsteil Großpillingsdorf und der</b> <b>Bestattungshallen in den Ortsteilen</b> <b>Langenreinsdorf, Blankenhain und Großpillingsdorf</b> - rechtsbereinigte Fassung -	<b>Stadt- recht</b>
------------	--	-------------------------

3.	Ausstellung einer Nutzungsurkunde	10,00 EUR
4.	Zweitschrift einer Nutzungsurkunde	20,00 EUR
III. Verlängerung des Nutzungsrechts		
	Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr 1/25 jedoch mindestens	50,00 EUR
IV. Umbettungen		
	Ausgraben einer Leiche	350,00 EUR
	Wiederbeisetzung einer Leiche	200,00 EUR
	Ausgraben einer Urne	100,00 EUR
	Wiederbeisetzung einer Urne	100,00 EUR
V. Grabmal aufstellung		
	Genehmigung für die Aufstellung eines Grabmals	30,00 EUR
VI. Benutzungsgebühr Bestattungshalle		
	Benutzungsgebühr Bestattungshalle Großpillingsdorf	30,00 EUR
	Benutzungsgebühr Bestattungshalle Blankenhain	60,00 EUR
	Bestattungshalle im Ortsteil Langenreinsdorf	60,00 EUR

#### **§ 5**

#### **Sonderleistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, Genehmigungen oder Verwaltungstätigkeiten, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt die zu entrichtende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Dies gilt entsprechend für die Vergabe von Leistungen an Dritte.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**